

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

stadtplanung@stadt.sangerhausen.de

BjörnSEN Beratende Ingenieure Erfurt GmbH

Standort Leipzig

Dohnanyistraße 28

04103 Leipzig

Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)

T: +49 345 940 99-700

F: +49 345 940 99-702

E: ost@autobahn.de

www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

2022155.65, 05.07.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

NLO-HAL-IKR/024/38/BP-
48

Name, Durchwahl

Datum

13.08.2024

Bundesautobahn A38 (Göttingen – Leipzig)

Bebauungsplan Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 05.07.2024, hier eingegangen am 05.07.2024, nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahn (BAB) A 38 - nach interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes - im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“ der Stadt Sangerhausen wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes Nr. 48 betrifft die BAB A 38 Richtungsfahrbahn (RF) Göttingen, ca. von Betriebs-km 109,8 bis ca. km 108,6.

1. Bauplanung:

Aktuelle Ausbauplanungen werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Es wird allerdings folgende Auflage erteilt:

Die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Industriegroßfläche Sangerhausen auf die Anschlussstelle Sangerhausen West der BAB A 38 sind im Rahmen eines Verkehrsgutachtens ergänzend zu untersuchen und auszuwerten.

2. Natur- und Landschaftsschutz:

Folgende externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH sind unmittelbar betroffen:

In den vorliegenden B-Planunterlagen befindet sich auf den Flurstücken 172 und 174 der Flur 19 in der Gemarkung Sangerhausen die Kompensationsmaßnahme A 15 (Anlage

Geschäftsführung

Dr. Michael Güntner (Vorsitz)

Dirk Brandenburger

Sebastian Mohr

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin

AG Charlottenburg

HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank

IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95

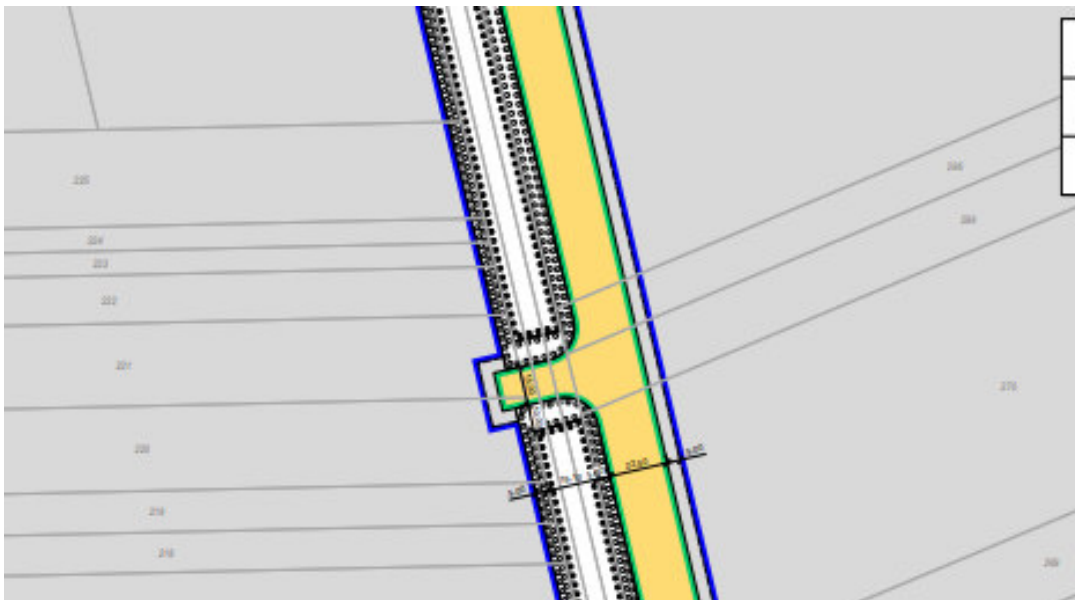
BIC HYVEDEMM488

von grabenbegleitenden Schonstreifen in Verbindung mit Sträuchern und Sukzessionsflächen, Anlage von Gruppenpflanzung entlang eines Gewässers). Diese wurden im Rahmen des Bauprojektes „BAB A38 Göttingen – Halle/Leipzig, Abschnitt Wallhausen – Sangerhausen Süd VKE 4613“ planfestgestellt und umgesetzt.

Diese Maßnahme A 15 wurde entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB in die Vorentwurfsunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“ nachrichtlich übernommen. In der Plankarte und im Text des Bebauungsplans ist die vollständige Projektbezeichnung **„Neubau BAB 38 Verkehrseinheit 4613 Wallhausen bis Anschlussstelle Sangerhausen-Süd - landschaftspflegerische Kompensationsfläche“ zu übernehmen.**

In dem Bereich der planfestgestellten landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahme A 15 kommt es zu einer **Überplanung** der Maßnahmenfläche durch eine Straßenverkehrsfläche.

Entlang des Meliorationsgrabens (Verlauf Nord-Süd) soll östlich der Ausgleichsmaßnahme eine öffentliche Straßenverkehrsfläche geschaffen werden. Diese soll den Graben und damit auch die Ausgleichsmaßnahme kreuzen, um Zuwegung zur westlichen Industriefläche zu schaffen. Dabei ist eine Überfahrt unserer Maßnahme geplant, wodurch sich auch der Verkauf einer Teilfläche unsererseits vermuten lässt. **Einem Verkauf bzw. einer Belastung unserer bundeseigenen Flächen stimmen wir nicht zu.** Wir schlagen vor, eine weitere Zuwegung von der L151 kommend zu schaffen, sodass eine Kreuzung unserer Maßnahmen ausbleibt. Wir weisen weiterhin darauf hin, dass bei Zerstörung unserer Maßnahme Ausgleich zu schaffen ist.



Gemäß den Festlegungen im Vorentwurf zum Bebauungsplan wird die überplante Fläche, angrenzend an die vorhandene Kompensationsfläche, im Verhältnis 1:2 ausgeglichen. Diese Ersatzflächen sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und rechtlich zu sichern. Die Regelungen zur weiteren Unterhaltung sind mit der Autobahn GmbH abzustimmen.

Durch das Fernstraßen-Bundesamt, als zuständige Planfeststellungsbehörde ist festzulegen, ob ggf. ein gesondertes Planänderungsverfahren durchzuführen ist.

Das zugehörige Maßnahmenblatt sowie der Planauszug sind der Anlage beigelegt.

3. Lärmschutz:

Der Lärmschutz für zukünftige Neubauten ist durch und zu Lasten des jeweiligen Bauherrn zu besorgen. Weitergehende Forderungen gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes hinsichtlich Lärmschutzes sind gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ausgeschlossen.

Nachstehende Maßgaben sollen zudem eingehalten und berücksichtigt werden:

4. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs:

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen. Eventuell vorgesehene Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgeschlossen ist. Für die Ausbildung der Fassaden sind keine metallisch glänzenden, grelle oder reflektierende Materialien oder Anstriche zu verwenden. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubbildung entsteht. Auch die Verschmutzung der Fahrbahnen der BAB durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.

Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplans in Entwässerungsanlagen der Autobahn ist untersagt.

Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbaubeschränkungszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Das gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt der Genehmigung/ Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

5. Bauliche Anlagen - § 9 FStrG

Das Planungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“ befindet sich außerhalb der 100m Anbaubeschränkungszone der BAB A 38. Demnach werden durch das Vorhaben keine fernstraßenrechtlichen Belange nach § 9 FStrG berührt.

Hinweis:

Bitte beachten Sie für zukünftige Anfragen, dass für die Prüfung des Vorhabens neben den Unterlagen im PDF-Format die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystem inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP (inklusive SHX, DBF und PRJ), GeoTIFF, GeoJPEG, GPKG, FGDB oder KML.“ erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen



i.V.



i.A.



Anlagen:

- Planauszug (aus dem Kompensationssystem) KISS 3 der Autobahn
- A 15_LBP-Maßnahmenblatt

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 38 Göttingen-Halle-Leipzig (A9) Abschnitt Wallhausen-Sangerhausen Ost Verkehrseinheit 4613	Maßnahmen-Blatt	Maßnahmen-Nummer A 15
		bei Bau-km: ca. 21+500 - 21+900

BEEINTRÄCHTIGUNG Nr.: B 14-16, L 4, L 11 im Bestands- und Konfliktplan (12.1.2) **Blatt 1, 4**

Beschreibung: ausgleichbare Beeinträchtigung ja

- Verlust und Beeinträchtigung von Ruderalfluren, Gebüsch und Obstbäumen,
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einer strukturierten Kulturlandschaft innerhalb einer relativ naturfernen Aue.
- Zerschneidung des Sachsgrabens, Verlust von landschaftsbildprägenden Gehölzbeständen.

MASSNAHME zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (12.2.2) **Blatt Nr.: 23**

Beschreibung:

- Anlage von grabenbegleitenden Schonstreifen, 18.825 m²
- Anlage von 5 und 10 m breiten grabenbegleitenden Schonstreifen, Anpflanzung von Sträuchern (Rose, Zwetsche, Schlehe) entlang des Grabens (2.370 m²), Entwicklung des Krautsaums als Sukzessionsfläche mit dem Entwicklungsziel Hochstaudenflur (16.455 m²).
- Derzeitige Nutzung: Acker

Zielsetzung und Begründung:

- Ausgleich des Verlustes und der Beeinträchtigung von Ruderalfluren und Gehölzen,
- Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild durch Schaffung von Grünstrukturen.

Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: E 1, E 2, E 4-6, E 10, A 4, A 8, A 9-11, A 13-15, A 21, M 1

BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT

Beschreibung:

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Gehölzflächen
- Unterhaltungspflege: Abschnittsweise Mahd der Krautsäume alle 3 - 5 Jahre, Mahd nicht vor Ende Juni.

Flächengröße: ca. 1,88 ha

Grunderwerb erforderlich

x

Nutzungsänderung/-beschränkung

x

Künftiger Eigentümer:

Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Künftige Unterhaltung:

Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung



Legende:

Maßnahmen - höchster Stand

- Acker
- Artenschutz
- Bäume
- Boden
- Entsiegelung

Fauna

- Feld-/Ufergehölze/Gebüsche/Hecken
- Fließ-/Stillgewässer
- Moor
- Offenland/Grünland
- Schutzmaßnahme

Sonstiges

- Streuobst/Obstbäume
- Sukzession
- Wald

Quellenvermerk:

Liegenschaftskataster Sachsen Anhalt
 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, "Jahr",
 G01-7002757-2021
 Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

DOP: © GeoBasis-DE / BKG 2024
 DTK: © basemap.de / BKG



Die Autobahn

Niederlassung Ost
 Magdeburger Straße 51
 06132 Halle (Saale)
 Abt. A4 - Naturschutz und
 Landschaftspflege

Unterlage: Übersichtskarte

Maßstab:
 Erstellt: Mandy Bege
 Datum: 24.07.2024

BAB A 38, ca. km 108,9-109,7
 Bebauungsplan Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“
 (Vorentwurf)